

[7966.] **Reichstagswahl.** Bei der am 14. d. Mts. stattgefundenen Reichstagswahl haben im hiesigen Kreise Stimmen erhalten:

<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 1,</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands . . . . .	1742
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 2,</b> Deutschnationale Volkspartei . . . . .	1937
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 3,</b> Zentrum . . . . .	5986
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 4,</b> Kommunistische Partei Deutschlands . . . . .	1141
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 5,</b> Deutsche Volkspartei . . . . .	139
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 6,</b> Deutsche Staatspartei . . . . .	77
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 7,</b> Reichspartei des Deutschen Mittelstandes e. V. . . . .	695
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 7 a,</b> Handel, Handwerk, Hausbesitz . . . . .	84
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 9,</b> Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei . . . . .	3098
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 10,</b> Schlesisches Landvolk . . . . .	444
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 11,</b> Volksrechtspartei und Christlich Soziale Reichspartei . . . . .	42
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 12,</b> Deutsche Bauernpartei . . . . .	387
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 16,</b> Konservative Volkspartei . . . . .	30
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 17,</b> Christlich-sozialer Volksdienst . . . . .	155
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 19,</b> Polnisch-Katholische Volkspartei . . . . .	2
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 20,</b> Deutsche Einheitspartei für wahre Volkswirtschaft . . . . .	3
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 24,</b> Haus- und Grundbesitzer . . . . .	8
<b>Kreistwahlvorschlag Nr. 26,</b> Mieter- und Volks-Reichspartei . . . . .	16
Mithin gültige Stimmen insgesamt . . . . .	15 936

Ungültige Stimmen wurden abgegeben 88, die Zahl der Stimmberechtigten betrug 18878, gewählt haben 16024, mithin 84,88%.

Münsterberg, den 17. September 1930.

[562.] **Beschleunigung des Ausdrusches der Erntefrüchte.** In diesem Jahre ist leider wiederum zu beobachten, daß fast täglich kostbare Erntevorräte, besonders in Schobern und Feldscheunen, durch Schadenfeuer der Vernichtung anheimfallen.

Es liegt deshalb sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im Interesse der Eigentümer, nicht nur den Schobern usw. erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch in den Feldmatten den Überwachungsdiens zu verschärfen. Besonders gern werden Schober und Feld-

scheunen namentlich bei eintretender kalter Witterung, von obdachlosen Personen als Unterschlupf aufgesucht. Achtloses Fortwerfen glimmender Streichhölzer oder Tabakreste genügt, um die Ernte in Brand zu setzen. Auch vorsätzliche Brandstiftung durch andere Personen ist häufig die Ursache der Vernichtung der bei ihrer isolierten Lage leicht zugänglichen Schober und Feldscheunen.

Wenn auch durch die Feuerversicherung diese Schäden an den versicherten Erntefrüchten ersetzt werden, so bedeutet doch der Verlust der einen beträchtlichen Wert darstellenden Erntevorräte einen unerf. lichen Schaden am Volksvermögen. Auch macht es dem Besitzer oft Schwierigkeiten, derartige Verluste an vernichteten Vorräten für seinen Wirtschaftsbedarf zu ersetzen.

Es wird daher dringend geraten, sowohl im eigenen Interesse der Besitzer von Erntevorräten, als auch im Interesse der deutschen Volkswirtschaft nach Beendigung der hauptsächlichsten Erntearbeiten den Ausdruck der Erntevorräte, besonders aber der in Schobern und Feldscheunen untergebrachten Erntefrüchte nicht zu verzögern, sondern ihn sobald als möglich vorzunehmen.

Hierbei weise ich darauf hin, daß es nicht statthaft ist, das beim Ausdruck der Feldscheunen gewonnene Stroh unmittelbar an die betreffenden Scheunen in Schober zu legen.

Die Polizeiverordnung vom 8. März 1930 (Kreisblatt S. 61/62) schreibt ausdrücklich vor, daß Schober, (ob Frucht- oder Strohschober ist gleich,) mindestens 100 m von nicht massiven Gebäuden, zu denen ja die Feldscheunen in den meisten Fällen zählen, entfernt sein müssen.

Münsterberg, den 16. September 1930.

[7919.] **Lichtspielvorführungen in Schulen.** AbErl. d. MfV. vom 26. August 1930 — II C 1919.

I. Die Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 MfV., II E 1920 II, 25 MfV. bestimmen in § 78 Ziff. 4:

„Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), die aus räumlichen Gründen nicht sogleich den §§ 71 ff. genügen können, erhalten zur Vervollständigung ihrer Einrichtungen eine Uebergangsfrist bis zum 1. April 1929. Bei neu einzurichtenden Schullichtspielen, die Elternabende veranstalten wollen, ist durch Gewährung einer genügend weiten Ausbaufrist entsprechend zu verfahren.“

Von verschiedenen Seiten wird geltend gemacht, daß der Umbau sich mit Rücksicht auf die Geldknappheit nicht habe ermöglichen lassen, zumal die Umbauten in der Mehrzahl der Fälle recht kostspielig seien. Da jedenfalls bei der ungünstigen Finanzlage vieler Gemeinden gegenwärtig nicht damit zu rechnen ist, daß die erforderlichen Mittel zur Vervollständigung der Einrichtungen bereitgestellt werden können, bin ich damit einverstanden, daß die in der vorgenannten Bestimmung gestaute Frist stillschweigend bis zum 1. April 1932 verlängert wird.